

Ausblick auf die zukünftige Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt

Nachdem der 121. Deutsche Ärztetag in Erfurt die strukturellen Vorgaben für die neue (Muster-)Weiterbildungsordnung (MWBO) beschlossen hat, haben die Bundesärztekammer (BÄK) und die Landesärztekammern (LÄK) die konkrete Ausgestaltung der Weiterbildungsgänge abschließend beraten. Die Gesamt-Novelle der MWBO (https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/Weiterbildung/MWBO-16112018.pdf) wurde im November 2018 vom Vorstand der BÄK beschlossen. Die neue MWBO orientiert sich künftig hauptsächlich am Nachweis von Kompetenzen. Das elektronische Logbuch (eLogbuch) stellt dabei einen unverzichtbaren Bestandteil einer kompetenzbasierten Weiterbildung dar und hat eine zentrale Bedeutung ihrer Dokumentation.

Die MWBO ist die Grundlage für die rechtlich verbindlichen Weiterbildungsordnungen der einzelnen LÄK. Das weitere Verfahren zur Umsetzung der MWBO in Landesrecht wurde inzwischen im Bildungsausschuss und im Vorstand der Ärztekammer Sachsen-Anhalt (ÄKSA) beraten. Am 13.04.2019 hat die Kammerversammlung das weitere Vorgehen zur Umsetzung der MWBO beschlossen. Ziel ist es, für die WBO Sachsen-Anhalt die bundeseinheitlichen Vorgaben der MWBO zu übernehmen. Lediglich der Paragraphenteil muss unserem Kammergesetz angepasst werden. Zudem soll auch der Facharzt (FA) für Innere Medizin und Geriatrie, Bestandteil der WBO in Sachsen-Anhalt seit 2006, beibehalten werden. Außerhalb der bundesweiten Abstimmungen sollen jedoch keine Änderungen der WBO vorgenommen werden. Bis zum Beschluss der Kammerversammlung über die Neufassung der WBO Sachsen-Anhalt, welcher im Frühjahr 2020 vorgesehen ist, sind noch zahlreiche Aufgaben zu erledigen und Vorbereitungen zu treffen.

Für die neu einzuführenden Zusatzbezeichnungen (ZB) sind Fach- und Prüfungskommissionen zu berufen und für die Überprüfung, Anpassung bzw. Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis (WBB), Kriterien und entsprechende Antragsformulare zu erstellen. Umfangreiche Vorbereitungen sind u.a. auch für die Einführung des eLogbuchs zu treffen. Um die Einführung des eLogbuchs von Beginn an zu begleiten, hat sich die AEKSA bereit erklärt, an einem vierwöchigen Pilotbetrieb des eLogbuchs ab Ende April teilzunehmen. Ärzte in Weiterbildung, Weiterbilder und die Ärztekammer testen das eLogbuch unter realen Bedingungen, um u. a. etwaige Fehler herauszufinden und funktionale Lücken zu schließen. Auf dem 122. Deutschen Ärztetag in Münster im Mai 2019 wird über die Umsetzung des eLogbuchs berichtet werden.

Was ändert sich mit der neuen WBO zukünftig?

Für alle Anerkennungen sind Mindestweiterbildungszeiten festgelegt, jedoch wird größtenteils auf die Ausweisung von stationären und ambulanten Pflichtzeiten und auf die Ausweisung der in Facharztweiterbildungen „versenkbar“ Weiterbildungszeiten verzichtet, da diese durch erlangte Kompetenzen abgebildet

werden. Weiterbildungsabschnitte sind künftig mit mindestens drei Monaten anzuerkennen/anzurechnen. Fast die Hälfte der ZB können berufsbegleitend erworben werden. Als Gebiete der unmittelbaren Patientenversorgung gelten in der AEKSA künftig auch die Arbeitsmedizin, das Öffentliche Gesundheitswesen, die Radiologie und die Transfusionsmedizin.

Welche Bezeichnungen sollen neu in die WBO eingeführt werden?

Geplant sind die Einführung der ZB Ernährungsmedizin, Immunologie, Klinische Akut- und Notfallmedizin, Nuklearmedizinische Diagnostik für Radiologen, Röntgendiagnostik für Nuklearmediziner, Sexualmedizin, Spezielle Kardiologie für Erwachsene mit angeborenen Herzfehlern (EMAH) und die Spezielle Kinder- und Jugendurologie.

Allgemeine Übergangsbestimmungen

Für die neu einzuführenden ZB muss u. a. eine entsprechende regelmäßige und überwiegende Tätigkeit in den letzten 8 Jahren nachgewiesen werden. Anträge zur Anerkennung sind innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Inkrafttreten der neuen WBO zu stellen. Alle Ärzte in Weiterbildung können nach Inkrafttreten der neuen WBO wählen, ob sie nach der neuen oder der bisherigen WBO ihre Weiterbildung abschließen möchten. Für das Abschließen nach bisheriger WBO gilt für Facharztweiterbildungen eine Frist von 7 Jahren, für einen Schwerpunkt (SP) und eine ZB eine Frist von drei Jahren nach Inkrafttreten der WBO.

Spezielle Übergangsbestimmungen

Folgende Bezeichnungen würden sich in der WBO namentlich ändern:

FA Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie, FA Phoniatrie und Pädaudiologie (vorher FA Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen), ZB Dermatopathologie (vorher Dermatohistologie), ZB Kinder- und Jugend-Endokrinologie und -Diabetologie bis ZB Kinder- und Jugend-Rheumatologie, ZB Magnetresonanztomographie-fachgebunden, ZB Manuelle Medizin/Chirotherapie, ZB Physikalische Therapie und Balneologie und ZB Psychotherapie-fachgebunden Ärzte, die die alte Bezeichnung besitzen, können stattdessen die neue Bezeichnung führen, neue Anerkennungsurkunden werden nicht ausgestellt.

Weiterbildungsbefugnisse/Weiterbildungsstätten

Sämtliche WBB und Weiterbildungsstätten sind im Hinblick auf die Vorgaben der neuen WBO zu überprüfen/ggf. anzupassen/neu zu erteilen. Bis dahin behalten die alten WBB und die anerkannten Weiterbildungszeiten grundsätzlich ihre Gültigkeit, wenn die erforderlichen Voraussetzungen weiterhin gegeben sind.

Über den Fortgang der Umsetzung werden wir Sie im Ärzteblatt Sachsen-Anhalt und auf den Internetseiten der Ärztekammer Sachsen-Anhalt informieren.

Carmen Wagner, Abteilungsleiterin Weiterbildung